

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2015

Nr. 2015/755

## Grenchen: Reglement über die Gruppenwasserversorgung

---

### 1. Ausgangslage

Das Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWVG) regelt die Wasserlieferung zwischen der SWG (früher Städtische Werke Grenchen) als Inhaberin der Anlagen und den als Wasserbezüger angeschlossenen Gemeinden.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Die GWVG beliefert insgesamt 10 Gemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Namentlich sind dies die Gemeinden: Grenchen, Bettlach, Selzach, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Obergerlafingen, Recherswil, Biberist, Wiler (BE) und Buchegg (vormals Wasserversorgung Zweckverband Kyburg).
- 2.2 Die von den einzelnen Gemeinden angebehrten und im Anhang 1 des Reglementes zugesicherten Wassermengen (Stand 11. September 2014) sind integrierender Bestandteil zum vorliegenden Reglement.
- 2.3 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/139 vom 17. Februar 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Absprache mit der SWG als Konzessionsinhaberin, die Förderleistung für die Grundwasserfassungen an den Standorten Recherswil, Obergerlafingen und Kyburg-Buchegg auf die neuen Bedürfnisse reduziert. Der SWG wurde das Recht eingeräumt, insgesamt 7'500 l/min (10'800 m<sup>3</sup>/d) aus dem öffentlichen Grundwasser zu entnehmen.
- 2.4 Die zwischen der SWG und den Gemeinden ausgefertigten Wasserlieferungsverträge basieren auf den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), § 164 und § 165 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) sowie § 2 und § 18 Absatz 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Das Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen vom 25. November 2013 wird genehmigt.
- 3.2 Die zwischen der SWG und den Gemeinden geschlossenen Wasserlieferungsverträge werden genehmigt.

- 3.3 Das bisherige Reglement über die Gruppenwasserversorgung Grenchen, genehmigt mit RRB Nr. 3894 vom 14. Juli 1972, wird aufgehoben.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 523.00 und wird der GWVG in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Gruppenwasserversorgung Grenchen, p.A. SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 332.327.01), mit einem gen. Reglement (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Gruppenwasserversorgung Grenchen, p.A. SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen,  
mit einem gen. Reglement (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand  
durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Bettlach, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde Selzach, Gemeindepräsidium, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Gemeindepräsidium, Bürenstrasse 104,  
4574 Nennigkofen

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Gemeindepräsidium, Kesslergasse 2,  
4571 Lüterkofen-Ichertswil

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, Gemeindepräsidium, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Einwohnergemeinde Recherswil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil

Einwohnergemeinde Biberist, Gemeindepräsidium, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist

Gemeinde Buchegg, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Gemeindeverwaltung Wiler, Hauptstrasse 30, 3428 Wiler